

Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: **4**

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Rumpf

- Leitfaden - Gewährung einmaliger Bedarfe § 24 Abs. 3 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Bedarfe im Einzelnen.....	3
2.1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	3
2.1.1. Jugendbett.....	4
2.1.2. Fernsehgerät	4
2.1.3. Transportkosten/ Anschlusskosten.....	4
2.1.4. Gardinen.....	4
2.1.5. Teppich	5
2.1.6. Staubsauger.....	5
2.1.7. (Schüler-) Schreibtisch	5
2.2. Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände.....	5
2.3. Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausrüstung	7
2.3.1. Zuzug aus dem Ausland	8
2.3.2. Pauschalen bei Komplettausstattung	8
2.4. Erstausrüstung für Bekleidung	8
2.5. Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt.....	9
2.5.1. Ermittlung des Bedarfs	9
2.5.2. Zeitpunkt der Bedarfsentstehung und Leistungserbringung.....	10
2.5.3. Höhe und Inhalt der Pauschale für die Schwangerschafts-/ Säuglingsbekleidung.....	10
2.5.4. Erstausrüstung des Neugeborenen	11
2.6. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.....	12
3. Einmalige Leistungen für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen	13

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

4. Bemessung der Pauschalen..... 13

1. Allgemeines

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Der Begriff „Erstausrüstung“ bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind.

Eine Erstausrüstung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um Erhaltungsbedarf (die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II ist zu prüfen).

Die Leistung wird nur auf Antrag und bei tatsächlichem Bedarf als Geldleistung erbracht. Ein formloser Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist ausreichend. Ein entsprechender Vordruck kann von der Leistungssachbearbeitung ausgegeben werden.

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich mit dem Hinweis, dass die bewilligten Leistungen zweckentsprechend zu verwenden sind und diesbezüglich – unter Fristsetzung – ein Nachweis seitens des Antragstellers erbracht werden muss. Hierfür können Rechnungen, Quittungen, Screenshots etc. eingereicht werden. Bei missbräuchlicher Verwendung oder nicht erbrachtem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und die erbrachten Leistungen zurückgefordert werden.

Der Ermittlungsdienst SGB II ist hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfes einer Erstausrüstung und/oder zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung zu beauftragen, wenn begründete Zweifel an den Angaben der Antragsteller bestehen oder Informationen auf anderem Wege nicht beschafft werden können (z.B. Erklärung des Vermieters über Vorhandensein / Fehlen einer Küche, von Jalousien etc.).

Die Beschaffung von Gebrauchtgegenständen ist nach ständiger Rechtsprechung zumutbar². Neben Gebrauchtmöbelhäusern (z.B. Neue Arbeit Brockensammlung und Möbelino in Göttingen oder Fairkauf in Osterode) und Online Plattformen wie kleinanzeigen.de gibt es auch Verzeichnisse für regional stattfindenden Flohmärkte (z.B. kidsgo.de für Kinderkleidermärkte).

Bei einer Erstausrüstung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die gem. § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind haben nur Anspruch auf die Gewährung einer einmaligen Beihilfe gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt, da es sich hierbei grundsätzlich nicht um typische ausbildungsgeprägte Bedarfe handelt, die mit unter den Leistungsausschluss fallen³.

² u.a. SG Münster S 5 AS 55/07, SG Bremen S 23 AS 877/09

³ Urteil des LSG BaWü vom 18.12.2009, Az: L 12 AS 1702/09; Beschluss des LSB Berlin-Brandenburg vom 16.07.2009

Kosten einer Wohnungserstaussstattung, die von Frauen während eines Aufenthaltes im Frauenhaus für eine Wohnung beantragt werden, die im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt bezogen werden soll, können im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36a SGB II beim Träger des früheren Wohnsitzes geltend gemacht werden. Erfasst sind alle Kosten, die dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses während der Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus entstehen. Damit sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II neben den Leistungen nach § 16 a und § 22 SGB II auch Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, insbesondere die hier relevanten Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung, erfasst. Für den Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der Wohnung⁴.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung sind grundsätzlich nur bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung zu gewähren.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich bei dem Anspruch auf Erstaussstattung um eine bedarfsbezogene Leistung. Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z.B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstaussstattung und sind daher mit den Regelbedarfen abgegolten. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 24 I SGB II lediglich ein Darlehen gewährt werden.

Einer Erstaussstattung kommt es hingegen gleich, wenn die vorhandenen Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden⁵.

Allein die Tatsache, dass es sich nach dem Vorbringen des Leistungsberechtigten nicht um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern um eine Ersatzbeschaffung schon früher vorhandener Gegenstände, schließt den Anspruch auf einmalige Beihilfe nicht von vornherein aus. Denn ein Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II kann auch durch einen Gesamtverlust einer vorhandenen Wohnungsausstattung oder durch die Entstehung eines neuen Bedarfs aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstehen.

Derartige Notsituationen können beispielsweise in folgenden Fällen gegeben sein:

- nach einem Wohnungsbrand, falls keine Hausratsversicherung besteht, die den Schaden ersetzt
- bei notwendigem Neubezug einer Wohnung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus oder einer Obdachlosenunterkunft
- nach Haftentlassung, wenn die bisherige Wohnung nicht aufrechterhalten wurde und Möbel nicht eingelagert werden konnten

⁴ BSG, B 14 AS 156/11 R

⁵ Urteil des BSG vom 02.07.2009, Az: B 4 AS 77/08 R

- bei Trennung oder Scheidung, wobei davon auszugehen ist, dass bei einer Scheidung oder einer Trennung von Partnern grundsätzlich eine Aufteilung des Vermögens anzunehmen ist, so dass nur eine anteilige Gewährung gegen Nachweis möglich ist. Bei einem hinzuziehenden Partner ist davon auszugehen, dass die Wohnung bereits über eine Ausstattung verfügt.

2.1.1. Jugendbett

Ein Jugendbett ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt⁶. Das bedeutet, dass das Kind dem sog. „Gitterbett“ entwachsen sein muss und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Für ein angemessenes Jugendbett wird der Wert eines auch einem Erwachsenen zu bewilligenden Einzelbettes (90 x 200 cm) zzgl. Lattenrost und Matratze zugrunde gelegt.

Verfügt das Kind bei Antragsstellung über ein „Jugendbett“ und entspricht dies in der Pubertät nicht mehr den geschmacklichen Vorstellungen, handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung.

2.1.2. Fernsehgerät

Ein Fernsehgerät gehört nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe. Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig. Nach Definition des Bundessozialgerichts⁷ ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist. Je nach begründetem Einzelfall kann eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II erfolgen.

2.1.3. Transportkosten/ Anschlusskosten

Eine positive Entscheidung über die Gewährung von einmaligen Leistungen für Möbel/Wohnungserstausstattung umfasst die Liefer-/Aufbaukosten.

Unter Beachtung des Selbsthilfegebotes ist vom Antragsteller grds. eine zumutbare Eigenleistung zu erwarten, sodass für den Transport von kleineren Einrichtungsgegenständen ein eigenes/ geliehenes Auto genutzt und die Hilfe von Familie/ Bekannten/ Freunden organisiert und in Anspruch genommen werden muss.

Für Transport und/oder Aufbau anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen. Bsp.: Alleinerziehende ohne Führerschein und ohne Helfer aus dem Freundes- und Bekanntenkreis.

Anschluss- und Lieferkosten für Elektrogroßgeräte (E-Herd, Waschmaschine) können bei gesonderter Beantragung separat übernommen werden, da deren Transport/Anschluss meist nicht mit einem (eigenen) Auto möglich ist bzw. der Anschluss eines E-Herds nur von qualifiziertem Personal erfolgen darf.

2.1.4. Gardinen

Gardinen sind in der Regel nur für diejenigen Fenster zu gewähren, welche einen besonderen Sicht- oder Lichtschutz benötigen (so grundsätzlich im Bad und Schlafzimmer sowie in den Kinderschlafzimmern). Dabei ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Stores und Übergardinen gewährt werden. Bewilligt werden entweder Gardinen oder Jalousien; Gardinen zudem nur, wenn Jalousien nicht bereits vorhanden sind.

⁶ BSG: Urt. v. 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R)

⁷ BSG- Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R

Im Schlaf-/Kinderzimmer kann grds. eine Jalousie für jedes Fenster gewährt werden. Bezüglich des Badezimmers ist zu prüfen, ob ein Fenster vorhanden ist und wenn ja, ob das Fensterglas Sichtschutz bietet (Bsp. Milchglas). Im Bad kann bei Bedarf eine Jalousie gewährt werden. Für Balkone, Flure, Küchen u.a. sind nur im begründeten Einzelfall die Kosten für den Sichtschutz zu übernehmen. Es ist darauf abzustellen, ob ein notwendiger Bedarf besteht, der im Einzelfall die Gewährung eines weiteren Sichtschutzes zulässt, z.B. wenn die Wohnung sich in einer dicht bebauten Umgebung befindet und auch die Küche oder das Wohnzimmer von außen eingesehen werden können (Erdgeschosswohnung, Etagenwohnung, wo der Nachbar direkten Einblick in das Geschehen in der Wohnung hat). Für die Küche ist dann eine Scheibengardine zu gewähren. Für das Wohnzimmer bietet sich die Gewährung von Schlaufenschals (1 pro Fenster) an. Die Gewährung von Gardinen bei Fenstern mit Sondergrößen erfolgt als Einzelfallentscheidung.

2.1.5. Teppich

Für einen Teppichboden besteht kein Bedarf. Grundsätzlich ist es Sache des Vermieters, die Wohnung in einem bewohnbaren Zustand, also mit Fußbodenbelag, bereit zu stellen. Es handelt sich nicht um einen Bedarf, der für eine geordnete Haushaltsführung notwendig ist. Vielmehr ist ein Läufer, kleiner Teppich etc. aus der Regelleistung zu bestreiten.

2.1.6. Staubsauger

Bei der Gewährung eines Staubsaugers kommt es darauf an, ob in der Wohnung Teppichboden verlegt ist. Ist dies der Fall, besteht ein notwendiger Bedarf um den Teppich reinigen zu können. In anderen Fällen wird kein Bedarf für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für einen Staubsauger gesehen. Anderer Bodenbelag kann durch Fegen und Wischen gesäubert werden.

2.1.7. (Schüler-) Schreibtisch

Schreibtische für Schüler gehören grds. nicht zur Erstausrüstung. Dies basiert darauf, dass es auch in Haushalten niedriger Einkommensgruppen üblich ist, dass Kinder ihre Hausaufgaben am Esstisch erledigen und keinen gesonderten Schreibtisch in ihrem Kinderzimmer haben. Je nach Wohnsituation ist aber für den Einzelfall eine Entscheidung zu treffen.

Laut Rechtsprechung⁸ besteht ein Anspruch auf einen Schreibtisch, sofern es keinen anderen und ruhigen Arbeitsplatz in der Wohnung gibt („Schulaufgaben in einer Atmosphäre zu tätigen, die einen Lernerfolg vermuten lässt“), an dem die Hausaufgaben angefertigt werden können.

Wird ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt, ist die Wohnsituation zu hinterfragen: wie viele Zimmer gibt es in der Wohnung, wie viel schulpflichtige Kinder gehören zur Bedarfsgemeinschaft, stehen eigene Kinderzimmer zur Verfügung, wenn ja, bieten diese Platz für einen Schreibtisch, welche für Hausaufgaben nutzbare Tische (Ess-/Küchentisch) sind in der Wohnung vorhanden (Höhe zwischen 66 und 72 cm betragen), handelt es sich um eine Erstausrüstung (z.B. bei Grundschulern), wenn nein, wie und wo wurden die Hausaufgaben bisher erledigt usw. Nur dann, wenn im Ergebnis kein anderer Platz in der Wohnung zur Verfügung steht, der Hausaufgaben in ruhiger Atmosphäre und mit Konzentrationsmöglichkeiten zulässt, kommt im Einzelfall eine Bewilligung in Betracht. Allein das Alter, der veränderte Tagesablauf oder störende Geschwister sprechen nicht automatisch für eine Bewilligung.

2.2. Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände

Der Leistungsträger ermittelt regelmäßig Preise von Onlineanbietern und ortsansässigen Geschäften, die ein ständig verfügbares Angebot ohne Berücksichtigung von Sonderangeboten abbilden.

⁸ SG Berlin, Urteil v. 15.2.2012, S 174 AS 28285/11

Je nach Bedarf und Wohnungszuschnitt sind folgende Möbel/Einrichtungsgegenstände für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen vorgesehen:

Einzelne Einrichtungsgegenstände	Differenzierung nach Haushaltsgröße
Küche	
Küchentisch klein	ab einer Person
Küchentisch groß	ab vier Personen
Stuhl	je Person
Hängeschrank 50 cm	ab einer Person
Hängeschrank 100 cm	ab vier Personen
Unterschrank 50 cm ⁹	ab einer Person
Unterschrank 100 cm	ab vier Personen
Spüle mit 100cm Unterschrank	ab einer Person
Armatur	ab einer Person
Syphon (für die Spüle)	ab einer Person
Lampe	ab einer Person
Wohnzimmer:	
3-Sitzer-Couch	ab zwei Personen
Sessel ¹⁰	eine Person
Schlafcouch/Daybed	eine Person
Wohnzimmerschrank/Regal/Sideboard	ab einer Person
Couchtisch	ab einer Person
Lampe	Lampe
Schlafzimmer:	
Kleiderschrank 2-türig	je Person
Einzelbett 90 cm x 200 cm	je Person
Doppelbett 180x200 cm	Ab zwei Personen/Paar
Lattenrost 90cm x 200 cm	je Person
Matratze 90 cm x 200 cm	je Person
Lampe	ab einer Person
Kleinmöbel & sonstiges:	
Garderobenständer	ab fünf Personen
Kleiderhaken	je Person
Spiegel	ab einer Person
Duschvorhang	ab einer Person
Duschvorhangbefestigung	ab einer Person
Waschtisch Unterschrank	ab einer Person
Abfalleimer	ab einer Person

⁹ ab fünf Personen zusätzlich

¹⁰ Ab drei Personen zusätzlich

Wäschepauschale Bettdecke, Kissen, Bettwäsche/-laken (je 2x), Dusch-/Hand-/Geschirrtuch (je 2x)	
Jalousien/Gardienen+Stange/Scheibengardiene+Stange	bedarfsabhängig
Elektrogeräte:	
Kühlschrank ¹¹	ab einer Person
Waschmaschine	ab einer Person
E-Herd	ab zwei Personen
Doppelkochplatte	Für eine Person
Miniofen	Für eine Person
Staubsauger	bedarfsabhängig
Bügeleisen	ab einer Person
Haushaltspauschale	ab einer Person

Pro Person werden die Kosten für die Beschaffung von Kleinartikel in einer **Haushaltspauschale** zusammengefasst. Berücksichtigt darin sind Teller, Tasse, Untertasse, Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel, Kuchengabel, Gläser, Küchenhelfer, eine Pfanne, zwei Töpfe, ein Besen- und Kehr Set, ein Wischer, ein Wischeimer, Wäschewanne und - ständer und Geschirrtücher.

Sonderfall: Haushaltspauschale bei Unterbringung in Sammelunterkunft mit Selbstverpflegung
Sofern in Sammelunterkünften für Flüchtlinge keine Mittagsverpflegung angeboten wird, sondern werden vielmehr Küchen zur Selbstverpflegung zur Verfügung gestellt, ist den dort lebenden SGB II- Leistungsberechtigten eine anteilige Haushaltspauschale in Höhe von **42 €** (eine Person) bzw. **5 €** (für jede weitere Personen der BG) für die Beschaffung von Koch- und Essgeschirr zu bewilligen.

Da Besen-/Kehr Set, Wischer, Wischeimer und Wäschewanne nicht für die Zubereitung von Essen benötigt werden, sind deren Preise anteilig aus der in der obigen Tabelle aufgeführten Pauschale rausgerechnet worden.

2.3. Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausrüstung

Wenn der Leistungsempfänger eine einmalige Beihilfe für eine komplette Erstausrüstung oder aber die Beihilfe für ein komplettes einzelnes Zimmer beantragt, erfolgt für die Wohnungserstausrüstung eine Pauschalierung.

Die Beantragung einer kompletten Erstausrüstung wird in der Regel eher selten der Fall, z.B. bei Gesamtverlust der bisherigen Wohnungsausstattung oder außergewöhnlichen Umständen (siehe oben 2.1).

¹¹ ab fünf Personen doppelter Betrag

2.3.1. Zuzug aus dem Ausland

Bei Fallkonstellationen, in denen der Antrag aufgrund eines Zuzugs aus dem Ausland erfolgt, ist in der Anspruchsprüfung wie folgt zu differenzieren:

Handelt es sich um Kriegsflüchtlinge bzw. Asylsuchende (die vorher noch keinen Wohnsitz in Deutschland hatten), so ist im Regelfall davon auszugehen, dass aufgrund des spontanen kurzfristig notwendig gewordenen Weggangs aus dem Heimatland eine Mitnahme von Möbeln, Einrichtungsgegenständen, sämtlicher Bekleidung etc. nicht zumutbar war.

Erfolgt ein Wegzug aus dem Heimatland nach Deutschland zum Zwecke der Arbeitsaufnahme, ist davon auszugehen, dass im Herkunftsland eine Wohnungsausstattung vorhanden und es den Antragstellenden möglich war, den Umzug insoweit zu planen und zu organisieren, dass auch hier vor Ort notwendige Einrichtungsgegenstände und Bekleidung mitgebracht werden.

Wird dennoch ein Bedarf geltend gemacht, kommt im Regelfall wegen einer Ersatzbeschaffung lediglich ein Darlehen in Betracht.

Nur bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass der Hausstand nicht mehr vorhanden bzw. nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu überführen gewesen wäre, ist die Gewährung einer Erstausrüstung als Zuschuss denkbar. Diese Fallgestaltungen bitte vor Bewilligung an die Fachaufsicht 56.1 senden.

2.3.2. Pauschalen bei Komplettausstattung

Liegt ein Antrag auf eine komplette Erstausrüstung vor, ist wie in jedem anderen Fall auch, zunächst der Bedarf zu ermitteln.

Der Umfang und die Höhe der Leistungen für die komplette Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden als Pauschale gewährt und errechnen sich aus den vom Leistungsträger regelmäßig zu ermittelnden Preisen für die einzelnen, für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen als erforderlich anzusehenden Einrichtungsgegenstände (siehe oben).

Diese Preise bilden ebenfalls die Grundlage für den Fall, dass wegen einer Ersatzbeschaffung nur ein Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II bewilligt werden kann.

2.4. Erstausrüstung für Bekleidung

Leistungen für Bekleidung sind grundsätzlich mit den Regelbedarfen abgegolten.

Gesonderte Leistungen für notwendige Bekleidung werden nur erbracht, wenn plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht (Geburt, Schwangerschaft) oder nur unzureichend vorhanden war (Haftentlassung, Obdachlosigkeit) oder komplett verloren gegangen ist (z.B. durch Wohnungsbrand)¹².

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (gegebenenfalls als Darlehen).

Die Erstausrüstung für Bekleidung stellt eine Grundausrüstung dar und ist so bemessen, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ein zusätzliches Wechselerfordernis eintreten kann.

¹² Beschluss des SG Lüneburg vom 05.04.2006, Az.: S 25 AS 343/06 ER

Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind aus der Regelleistung (§ 20 SGB II) zu bestreiten.

Für oben genannte Bedarfssituationen können auf Antrag je nach Altersgruppe folgende Beträge berücksichtigt werden:

- Heranwachsende/Erwachsene (ab 16 Jahre): 200,- €
- Kinder (9- 15 Jahre): 175,- €
- Kinder (4- 8 Jahre): 145,- €
- Kinder (0- 3 Jahre): 120,- €

Die jeweiligen Pauschalen beinhalten dabei u.a. Unterwäsche, Socken, Nachtwäsche, Oberbekleidung (kurz und lang), Hosen, Schuhe, Sommer- und Winterjacke, Badebekleidung, bei schulpflichtigen Kindern zudem Turnschuhe mit heller Sohle.

2.5. Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht. Die Erstausrüstung des Neugeborenen wird im Einzelfall als Geldleistung je nach Ergebnis der Bedarfsermittlung erbracht.

2.5.1. Ermittlung des Bedarfs

Bei der Gewährung der benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer zeitlichen Nähe von aufeinander folgenden Geburten darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der nachstehend aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

Es ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Säuglingsbekleidung/ Ausstattung bei Geburt) vorhanden sind.

Bei der Geburt des ersten Kindes sind die Einzel-Pauschalen daher in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, darf davon ausgegangen werden, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstausrüstung noch vorhanden ist. Für den Ergänzungsbedarf sind lediglich 30 % der Pauschale für die Säuglingerestausrüstung und Schwangerschaftsbekleidung zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf 50 % der Pauschale zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre zurück, sind die Pauschalen nach ermitteltem Bedarf in der Regel wieder in voller Höhe zu gewähren.

Hierzu sind die Antragssteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen oder bei persönlicher Vorsprache eine Niederschrift zu fertigen.

Bei Zuwendungen durch die Stiftung „Familie in Not“ sind diese Leistungen anrechnungsfrei, da es sich um privilegierte Einnahmen handelt. Die aus der Stiftung gewährten Leistungen sollen der werdenden Mutter zusätzlich, also über den nach dem SGB II anzuerkennenden Bedarf hinaus, zur Verfügung stehen.

Dass keine Anrechnung erfolgt gilt auch dann, wenn bereits Gegenstände von Stiftungsgeldern beschafft wurden, bevor ein Antrag beim Jobcenter gestellt wurde. Da die Stiftungsmittel werdenden Müttern neben dem Rechtsanspruch nach dem SGB II zur Verfügung stehen sollen,

ist es unerheblich, welche Leistung zuerst gewährt wurde. Der Zweck, dass beide Leistungen die werdenden Mütter erreichen sollen, würde unterlaufen, wenn die Reihenfolge der Anträge oder auch der Leistungen zu für die Betroffenen unterschiedlichen Ergebnissen führen würde¹³

Leistungen aus der Stiftung werden folglich anders behandelt als beispielsweise Zuwendungen von Freunden oder Verwandten (z. B. Schenkung eines Kinderwagens), die einen Bedarf nach dem SGB II ausschließen können.

2.5.2. Zeitpunkt der Bedarfsentstehung und Leistungserbringung

Eltern bzw. Mütter eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Erstlingserstaussstattung bereits vor der Geburt geltend machen, da sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zu kommen zulassen. Für eine angemessene Ausstattung der Neugeborenen wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt.

Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat/ab der 16. Schwangerschaftswoche eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung in Form einer Pauschale zu gewähren. Als Nachweis für die bestehende Schwangerschaft ist der Mutterpass vorzulegen.

Die Auszahlung der Leistungen für die Säuglingsbekleidung in Form einer Pauschale und die Ausstattung mit Möbeln je nach Bedarf für das Neugeborene erfolgt ab Ende des 6. Schwangerschaftsmonats/ab Ende der 24. Schwangerschaftswoche ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin.

Kommt es nach Auszahlung der Hilfen zu einer Fehl- oder Todgeburt, sind die gewährten Beihilfen nicht zurück zu fordern. Es ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Mittel zweckentprechend verbraucht wurden. Insoweit trägt der Leistungsträger das Risiko des frühen Auszahlungstermins.

2.5.3. Höhe und Inhalt der Pauschale für die Schwangerschafts-/ Säuglingsbekleidung

Die Schwangerschaftspauschale wird in Höhe von **bis zu 200 €** erbracht.

Sie beinhaltet **u.a.** folgende Kleidungsstücke:

T-Shirts, Oberteile (z.B. Pullover/Bluse/Kleid), Unterteile (z.B. Hose mit elastischem Bund, Leggings, Rock), Sommer- oder Winterjacke, Unterwäsche/Slips, BH, Still-BHs, Stilleinlagen, Unterhemden/Still- Tops.

Die einmalige Leistung zur Beschaffung von Säuglingsbekleidung wird in Form einer Pauschale in Höhe von **bis zu 149 €** erbracht.

Diese beinhaltet **u.a.** folgende Kleidungsstücke: Bodies (kurzarm und langarm), Strampler, Oberteile (Pulli, Langarmshirts, T-Shirts), Strumpfhosen, Mütze, Socken, Schlafsack, Schlafanzüge.

Je nach Geburtstermin zudem eine Jacke oder einen Schneeanzug/Overall.

Bei einer Mehrlingsgeburt wird die Pauschale in entsprechender Anzahl der Babys erbracht, bei Zwillingen also z.B. in doppelter Höhe.

¹³ Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 13. Juni 2013 – L 13 AS 52/11

Geburt des ersten Kindes:	Gewährung der Pauschale für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung <u>in voller Höhe</u> Möbelausstattung auf Antrag ggf. auch in voller Höhe
Geburt des nächstälteren Kindes liegt nicht länger als 2 Jahre zurück:	Gewährung für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung <u>30 % der Pauschale</u> Möbelausstattung: Bedarf genau zu ermitteln
Geburt des nächstälteren Kindes liegt nicht länger als 3 Jahre zurück	Gewährung für Schwangerschaft-/Säuglingsbekleidung <u>50% der Pauschale</u> Möbelerstaussstattung: Bedarf genau zu ermitteln
Geburt des nächstälteren Kindes über 3 Jahre zurück:	Gewährung der Pauschale für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung <u>in voller Höhe</u> Möbelausstattung auf Antrag ggf. auch in voller Höhe

2.5.4. Erstaussstattung des Neugeborenen

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II kann eine komplette Babyerstaussstattung als einmalige Leistung übernommen werden.

Zwar haben die Eltern bzw. das Elternteil in der Regel bereits eine ausgestattete Wohnung, diese ist jedoch nur auf den Bedarf der bisher in der Wohnung lebenden Personen zugeschnitten. Wie in den zuvor genannten Situationen fehlt es auch bei der Geburt eines Kindes an dessen Wohnungsausstattung, die an seinem besonderen Bedarf orientiert ist.

Infolgedessen können auf Antrag und nach erfolgter Bedarfsermittlung folgende Einrichtungsgegenstände¹⁴ gewährt werden:

- Babybett mit Lattenrost und Matratze (70x140cm)
- Oberbett (100x135cm) + Kopfkissen
- Bettwäsche und Spannbetttücher
- Kinderwagen mit Regenschutz
- Geschwisterwagen/Kiddy Board (für das nächstälteste Geschwisterkind)
- Windeleimer
- Kinderbadewanne
- Badethermometer
- Badetuch mit Kapuze
- Wickelauflage
- Wickelkommode
- Windeln (1 Packet)
- Heizstrahler
- Fläschchen + Sauger
- Flaschenbürste
- Schnuller 2 er Pack
- Kamm + Bürste
- Lätzchen (3 er Pack)
- Mullwindel (3er Pack)
- Autokindersitz (nur Babyschale!)

¹⁴ vgl. SG Dresden 29. 5. 2006, S 23 AS 802/06 ER; LSG Berlin-Brandenburg 3. 3. 2006, L 10 B 106/06 AS ER; LSG Rheinland-Pfalz 12. 7. 2005, L 3 ER 45/05 AS; SG Speyer 14. 6. 2005, S 16 ER 100/05 AS; SG Hannover 13. 4. 2005, S 46 AS 62/05; vgl. auch Rothkegel in Gagel, § 23 SGB II RdNr 67 ff, Stand 9/2007

Ein Geschwisterkinderwagen ist in der Regel erforderlich, wenn das ältere Kind noch nicht sicher laufen kann (Faustregel: Alter des älteren Kindes bei Geburt jünger als 2 Jahre). **Als Alternative für ältere Geschwisterkinder (zwischen 2 und 3 Jahre) kommt ein Kiddyboard in Betracht.**

Die Liste hat abschließenden Charakter, d.h. dass Leistungen für weitere Gegenstände regelmäßig nicht gewährt werden.

Insbesondere zählt ein Schrank nicht zur erforderlichen Erstausrüstung, da die bestehende Einrichtung entsprechend genutzt werden kann.

Hinsichtlich der Erstausrüstung von Neugeborenen ist eine zeitlich-inhaltliche Einschränkung zu beachten: nur derjenige Bedarf ist beihilfefähig, der innerhalb der ersten Wochen nach der Geburt anfällt¹⁵. Eine Babyschale gehört demnach zu einer Babyerstausrüstung, ein Folgeautositz, ein Hochstuhl oder ein Laufstall hingegen nicht. Die letztgenannten Gegenstände könnten bei tatsächlichem Bedarf aber gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II als Wohnungsausstattung zu erbringen sein.

2.6. **Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen.

Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Versicherte einer Krankenkasse haben gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen Anspruch auf Hilfsmittel, wenn Sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dieser Anspruch umfasst nach § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V auch die notwendigen Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und - soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich - die technische Wartung und Kontrolle der Hilfsmittel. Die Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind in der Hilfsmittelrichtlinie vom 16. Oktober 2008 sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor jeder Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II die Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Leistungsberechtigten selbst einzuholen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu bearbeiten. Vom Leistungsberechtigten vorgelegte medizinische Verordnungen sind immer vorrangig vom zuständigen Leistungsträger zu prüfen.

Bei den therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sind gemäß dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II nur die Kosten für die Reparatur und die Miete dieser Geräte und Ausrüstungen durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen. Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen können vom Sozialleistungsträger nicht übernommen werden.

¹⁵ vgl. Lang/Blüggel in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2008, § 23 Rz 106; SG Wiesbaden 12. 4. 2007 - S 16 AS 89/07 ER zu Bekleidung, aus der ein Säugling nach 3 Monaten herausgewachsen ist.

Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten wegen fehlender Voraussetzungen nach § 33 SGB V abgelehnt hat oder aber der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Rehabilitationsträger neben der Anschaffung auch die Kosten für notwendige Reparaturen, Änderungen, Ersatzbeschaffungen usw. übernehmen, kann hier mit Anträgen auf Kostenübernahmen in der Regel nicht gerechnet werden.

Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 SGB V kann die Krankenkasse die erforderlichen Hilfsmittel dem Versicherten auch leihweise überlassen. Bei einer leihweisen Überlassung der erforderlichen Hilfsmittel trägt die Krankenkasse auch die anfallenden Mietkosten.

Bei orthopädischen Schuhen hingegen ist vom Sozialleistungsträger neben der Reparatur auch die Anschaffung der Schuhe zu zahlen. Wobei nach der Gesetzesbegründung zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II hier lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist. Da Schuhe Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, erfolgt bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse eine Berechnung des so genannten Gebrauchsgegenstandsanteils. Dieser Anteil ist von den Versicherten als Eigenanteil zu leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 € pro Paar.

Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialleistungsträger als einmalige Beihilfe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II zu übernehmen.

Kosten für Reparaturen an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

Eine Brillenreparatur ist eine Reparatur eines therapeutischen Gerätes oder einer Ausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kosten für eine Brillenreparatur übernommen werden.

3. Einmalige Leistungen für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen

Die u. g. Leistungen stehen auch Personen zu, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen für die Unterkunft und den Lebensunterhalt haben. Bei diesen Personen ist in jedem Fall das Einkommen des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann das Einkommen berücksichtigt werden, das in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats erzielt wird.

4. Bemessung der Pauschalen

Die Höhe der Werte wurde im Landkreis Göttingen auf der Grundlage von (Neu-)Preisen verschiedener Discounter und Onlineanbieter/Versandhäuser ermittelt.

Hierbei wurde grundsätzlich nur das ständig verfügbare Sortiment erfasst. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt. Die Werte decken den notwendigen Bedarf von einfacher Qualität ab.

Neben dem Kauf von Neuware ist auch der Kauf von gebrauchter Ware möglich. Die Leistungsberechtigten können grundsätzlich auch den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden, dies verstößt nicht gegen die Menschenwürde. Der Kauf in Secondhand-Läden oder über Internetplattformen wie eBay/eBay Kleinanzeigen ist in weiten Bevölkerungskreisen allgemein üblich.

Freigegeben am/durch:

19.11.2024

Oberdieck